

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N^o. 153. Mittwoch, den 2. Juni 1830.

Schuldgefängnisse in London.

Es giebt drei Schuldgefängnisse in London, die King's Bench, the Fleet und das White Cross Street prison. Das erstere, dessen mit spanischen Reitern besetzte Mauern 30 Fuß hoch sind, enthält 224 Zimmer. Ein sehr hübsches Kaffeehaus, zwei Wirthshäuser und mit allen möglichen Sachen versehene Kaufläden, selbst ein Markt im ausgedehntesten Sinne des Wortes, wird von Metzgern, Fisch- und Obsthändlern reichlich versorgt; man bemerkt kein äußeres Zeichen von Armuth, und mit Vergnügen betrachtet man die Reinlichkeit und die Lebhaftigkeit des Verkehrs.

Das Gesetz gewährt dem Gefangenen der King's Bench noch eine sehr große Vergünstigung; er darf innerhalb seines Kreises von drei (engl.) Meilen um das Gefängniß herum wohnen, unter der Bedingung, daß er dem Gouvernement gewisse Prozente von seiner Schuld giebt, und Sicherheit stellt. Er wird zwar fortwährend als Gefangener betrachtet, hat dann aber die Freiheit, das Gefängniß zu verlassen, und innerhalb des angegebenen Kreises sich aufzuhalten. Als dem Lord Ellenborough, damals Oberrichter des King's Bench, der Vorschlag gemacht wurde, diesen

Raum zu erweitern, schlug er es mit den Worten ab: das ist unnöthig, die Rules^{*)} erstrecken sich schon bis nach Ostindien! — Wenn ein Gefangener die Erlaubniß überschreitet, und der Gouverneur des Gefängnisses kann dem Gläubiger keine Rechenschaft ablegen, so ist er diesem für die Schuld verantwortlich. Der Gouverneur kann auch den Gefangenen a day rule ertheilen, d. h. die Erlaubniß, an einem gewissen Tage das Gefängniß zu verlassen, und in der Stadt die Geschäfte zu verrichten: sie brauchen dann erst Abends zurückzukehren.

Jedermann darf zu jeder Stunde des Tages die Gefangenen besuchen, ohne daß bei der Ankunft oder beim Weggehen die geringste Frage an ihn gerichtet wird. — Im Hofe findet man Gefangene, welche als Führer dienen, und zu dem Zweck Listen von den Gefangenen und deren Zimmern haben.

Das Lieblingspiel ist das Ballspiel. — Die Frauen und Kinder dürfen bei ihren gefangenen Männern und Eltern wohnen; nur bei den Schmugglern wird eine Ausnahme gemacht. — Zu Zeiten wohnen 12 — 18 Per-

*) Erlaubniß; sich außerhalb des Gefängnisses aufzuhalten.